

Hausordnung Schulturnhalle

§ 8 Zusätze für Fremdnutzer der Schulsporthalle

(1) Vereine, Verbände haben der Gemeinde ihren Bedarf an Räumlichkeiten der Gemeindverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Die Überlassung der Räume und der Sporthalle an alle anderen Benutzer bedarf der schriftlichen Anmeldung (auch per Fax oder e-Mail) bei der Gemeinde Möhrendorf. Dabei ist der verantwortliche Leiter einer Sportgruppe/Veranstaltung oder dauernden Raumnutzung zu benennen sowie der Zweck der Nutzung ist anzugeben. Die Termine gelten erst mit der Bestätigung durch die Gemeinde als endgültig genehmigt.

(2) Der verantwortliche Leiter hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Die Schulsporthalle und Räume der Grundschule werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs überlassen.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulsporthalle und Räumen der Grundschule sowie die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung obliegen den Hausrechtsbeauftragten Personen.

Den Anweisungen und Anordnungen beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(4) Diese Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweckhalle und ist Grundlage für jede Nutzung.

§8.1 Benutzerordnung der Schulsporthalle für Fremdnutzer

(1) Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Treppen, Vorplätze und Feuerlöscheinrichtungen sind frei zu halten.

(2) Die Heizungsräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.

(3) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.

(4) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben jede Verschmutzung und Beschädigung der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu vermeiden. Auf Sauberkeit ist zu achten.

(5) Beschädigungen und Mängel sind dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall dem Technischen Leiter unverzüglich anzuzeigen,

(6) Die Halle darf nur mit Turnschuhen ohne schwarzen Abrieb oder mit Hausschuhen betreten werden. Ausnahmen kann der erste Bürgermeister zulassen.

(7) Nach Beendigung einer Belegung ist darauf zu achten, dass die Mehrzweckhalle in ordnungsgemäßem Zustand verlassen und übergeben wird. Eventuell benötigte Bestuhlung und Tische sind zurück in den vorgesehenen Lagerraum zu räumen. Angefallener Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Fenster müssen geschlossen, die Wasserhähne abgedreht und die Beleuchtung abgeschaltet

werden.

(8)Der verantwortliche Leiter muss bei der Übernahme der Halle oder von sonstigen Räumen kontrollieren, dass die Räume und die Sporthalle sowie Umkleiden und Geräteräume, die seine Gruppe benutzt, in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen wurden.

(9)Der vereinbarte Zeitpunkt der Beendigung der Belegung ist einzuhalten.

§8.2 Aufsicht und Haftung

(1)Der verantwortliche Leiter führt die Aufsicht über die Benutzer der jeweiligen Räumlichkeiten.

Die Aufsicht umfasst:

- die Aufsicht über die genutzten Räume der Grundschule oder Sporthalle einschließlich der Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume
- die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung
- die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten
- das Schließen der Fenster und Türen
- den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch
- den Ausschluss Unbefugter vom Betreten der Grundschule oder der Sporthalle.

(2)Der Benutzer haftet für Beschädigungen von Räumen und Einrichtungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenster und Türen entstehen.

Dabei gelten alle von der Gemeinde nach der Belegung festgestellte Schäden als von Teilnehmern der Belegung verursacht, es sei denn, der Benutzer hat die Schäden vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde angezeigt. Festgestellte Schäden sind ersten dem Bürgermeister und dem Hausmeister zu dessen Dienstzeiten zu melden und im Kontrollbuch ((welches Kontrollbuch?)) einzutragen. Die Haftung für verlorene Schlüssel liegt beim verantwortlichen Leiter.

(3)Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(4)Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Halle und der dazugehörigen Räumlichkeiten und Geräte entstehen. Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.